



Nr 201

(Gemeinde
Ostermündigen

Beilage a)

ABFALLREGLEMENT

vom xx.xx.2020



ABFALLREGLEMENT

Präsidiales

INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
A -----	
Abfallarten, Definitionen.....	4-6
Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	11-11
Abfallverordnung.....	16-15
Aufgaben der Gemeinde	6-7
Ausführungsbestimmungen.....	21-17
B -----	
Bereitstellung	10-9
Bereitstellung Art. 10, Abs. 9 Variante 1	10-10
Bereitstellung Art. 10, Abs. 9/10 Variante 2.....	10-10
D -----	
Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs	7-7
F -----	
Finanzierung der Abfallentsorgung.....	14-13
G -----	
Gebührenfestlegung.....	15-14
Geltungsbereich	1-5
Grundsätze der Abfallbewirtschaftung.....	3-5
I -----	
Inkrafttreten.....	22-17
O -----	
Öffentliche Abfallbehälter	12-12
R -----	
Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber	8-8
Rechtspflege.....	19-16
U -----	
Übertragung von Aufgaben	13-12
V -----	
Veranstaltungen auf öffentlichem Grund.....	5-6
Verbote.....	9-9
Vollzug.....	18-16
W -----	
Widerhandlungen.....	20-17
Z -----	
Zahlungspflicht Gebühren.....	17-15
Zuständigkeiten.....	2-5

ABFALLREGLEMENT

Nach Seiten	Seite
I	Allgemeines5
	Geltungsbereich.....5
	Zuständigkeiten5
	Grundsätze der Abfallbewirtschaftung.....5
	Abfallarten, Definitionen.....6
	Veranstaltungen auf öffentlichem Grund.....6
	Aufgaben der Gemeinde7
	Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs7
II	Abfallentsorgung.....8
	Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber8
	Verbote.....9
	Bereitstellung9
	Bereitstellung Art. 10, Abs. 9 Variante 1 10
	Bereitstellung Art. 10, Abs. 9/10 Variante 2..... 10
III	Abfälle aus Unternehmen..... 11
	Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben 11
IV	Weitere Bestimmungen 12
	Öffentliche Abfallbehälter 12
	Übertragung von Aufgaben 12
V	Finanzierung..... 13
	Finanzierung der Abfallentsorgung..... 13
	Gebührenfestlegung 14
	Abfallverordnung..... 15
	Zahlungspflicht Gebühren..... 15
VI	Schlussbestimmungen..... 16
	Vollzug..... 16
	Rechtspflege..... 16
	Widerhandlungen..... 17
	Ausführungsbestimmungen..... 17
	Inkrafttreten..... 17

Die Gemeinde Ostermundigen erlässt gestützt auf Art. 50 Abs. 1 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) vom 16. März 1998¹, Art. 29 des kantonalen Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG) vom 18. Juni 2003², Art. 32 Abs. 1e der kantonalen Abfallverordnung (AbfV) vom 11. Februar 2004³, sowie Art. 55 Abs. 1 der Gemeindeordnung Ostermundigen (GO) vom 24. September 2000 folgendes

ABFALLREGLEMENT

I ALLGEMEINES

Art. 1

- Geltungs-
bereich
- 1 Dieses Reglement regelt die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Ostermundigen.
 - 2 Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit.
 - 3 In begründeten Fällen können für bestimmte Ortsteile oder Gebiete durch die zuständigen Organe im Rahmen der ihnen zustehenden Kompetenzen abweichende Regelungen erlassen werden.
 - 4 Das Reglement gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

Art. 2

- Zuständig-
keiten
- 1 Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist gemäss dem übergeordneten Recht (kantonaies Abfallgesetz [AbfG], Art. 10 und 29)² Sache der Gemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Der Gemeinderat erlässt eine Abfallverordnung mit Gebührentarif.
 - 2 Für den Vollzug dieses Reglements ist die Abteilung Tiefbau und Betriebe zuständig. Ihr obliegt auch die Information der Bevölkerung.

Art. 3

- Grundsätze
der Abfallbe-
wirtschaftung
- Abfälle sind nach Möglichkeit zu vermeiden, zu vermindern oder zu verwerten. Nicht verwertbare Abfälle müssen umweltgerecht entsorgt werden.

¹ BSG 170.11

² BSG 822.1

³ BSG 822.111

Art. 4

Abfallarten,
Definitionen

- ¹ Siedlungsabfälle sind
- a) die aus Haushalten stammenden Abfälle,
 - b) Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnis mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind (eidg. Abfallverordnung [VVEA] Art. 3 a.)⁴,
 - c) aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar ist (Art. 3 a. VVEA).
- ² Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere
- a) **Kehricht:** für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle;
 - b) **Grobgut:** brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form nicht über die zugelassenen Gebinde entsorgt werden können;
 - c) **separat gesammelte Abfälle:** Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden;
 - d) **Sonderabfälle,** soweit sie gemäss VVEA Art. 3 Siedlungsabfälle darstellen: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern (z.B. Batterien, Lösungsmittel, Altmedikamente). Diese Abfälle sind in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen⁵ aufgeführt.
- ³ Industrie- oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammenden Abfälle, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnis keine Siedlungsabfälle sind sowie die aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen stammenden Abfälle, unabhängig von ihrer Zusammensetzung (Art. 3 a. VVEA).

Art. 5

Veranstaltungen auf öffentlichem Grund

- ¹ Für bewilligungspflichtige Veranstaltungen auf öffentlichem Grund darf in der Regel nur Pfand- oder Mehrweggeschirr verwendet werden. Erscheint dies nicht zumutbar, sind andere geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls zu treffen.

⁴ SR 814.600

⁵ SR 814.610.1

- ² Die zuständige Behörde erteilt Bewilligungen unter entsprechenden Auflagen.

Art. 6

- Aufgaben der Gemeinde
- ¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle nach Art. 4 Abs. 1 bis 2 regelmässig fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.
- ² Sie entsorgt die Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt der Gemeindestrassen und aus dem Unterhalt der eigenen öffentlichen Grünanlagen, sofern diese Aufgabe nicht dem Kanton obliegt (Art. 10 f. AbfG).
- ³ Sie ist gemäss Art. 10, Abs. 2 b AbfG verpflichtet, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle sowie Textilien aus Haushalten so weit als möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.
- ⁴ Sie fördert die Entsorgung kleinerer Mengen von Sonderabfällen aus Haushalt und Kleingewerbe durch regelmässige Sammlungen oder mittels Betrieb von Sammelstellen bzw. Anschluss an solche (Art. 13 Abs. 2 AbfG).
- ⁵ Sie betreibt einen regelmässigen Sammeldienst und Sammelstellen und unterhält die dafür notwendige Infrastruktur.
- ⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls im öffentlichen und im privaten Bereich.
- ⁷ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über
- a) Abfuhrtage und Zeiten der ordentlichen Abfuhr;
 - b) besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen;
 - c) die Durchführung von Separatsammlungen und deren Sammelstellen;
 - d) die einzelnen Abfallarten und ihre Eigenschaften;
 - e) die Vorgaben für die Bereitstellung von Abfällen für die Abfuhr und die Bereitstellungsorte und Verwendung von Containern;
 - f) die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle;
 - g) die Sammlung von Tierkörpern.

Art. 7

- Dienstleistungen ausserhalb des
- ¹ Die Abteilung Tiefbau und Betriebe kann ausserhalb des Entsorgungsmonopols Dienstleistungen zur Verwertung und Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen anbieten.

ABFALLREGLEMENT

- Monopolbereichs
- ² Diese Dienstleistungen dürfen die Aufgaben im Bereich des Entsorgungsmonopols nicht beeinträchtigen.
 - ³ Die Abteilung Tiefbau und Betriebe setzt den Preis dieser Dienstleistungen nach den Bedingungen des Marktes fest. Diese Dienstleistungen müssen insgesamt mindestens kostendeckend erbracht und dürfen nicht mit Erträgen aus dem Entsorgungsmonopol verbilligt werden.
 - ⁴ Die Entsorgung und Finanzierung dieser Abfälle richtet sich nach Privatrecht.

II ABFALLENTSORGUNG

Art. 8

- Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber
- ¹ Die Inhaberinnen und Inhaber von Siedlungsabfällen sind verpflichtet, die Siedlungsabfälle den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen zu übergeben. Die separat gesammelten Abfälle sind nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen. Hierzu haben sie insbesondere die verwertbaren Anteile der Siedlungsabfälle wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle und Textilien so weit wie möglich getrennt zu sammeln und nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.
 - ² Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen, namentlich Glas, Papier, Karton, Grünabfälle oder Metalle an als bei Haushalten, so kann die Abteilung Tiefbau und Betriebe die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen. In diesem Falle dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen.
 - ³ Sonderabfälle sind nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts einer zur Entgegennahme dieser Abfälle berechtigten Stelle zu übergeben (bspw. Betriebe, offizielle mobile oder stationäre Sonderabfallstelle etc.).
 - ⁴ Garten- und Rüstabfälle dürfen kompostiert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Umwelt und der Nachbarschaft möglich ist.
 - ⁵ Die Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.

- ⁶ Die Inhaberinnen und Inhaber des Abfalls tragen die der Gemeinde aufgrund der ihr obliegenden Entsorgungspflichten entstehenden Kosten, wie insbesondere
- a) Anschaffung und das Bereitstellen von Containern für die öffentliche Entsorgung;
 - b) Entsorgung von Siedlungsabfällen;
 - c) Entsorgung von nicht brennbaren Siedlungsabfällen, Bauabfällen und Sonderabfällen;
 - d) Entsorgung von Abfällen in Entsorgungshöfen, Verwertungsanlagen und dergleichen.

Art. 9

- Verbote
- ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.
 - ² Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht⁶. In privaten Feuerungen, insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.
 - ³ Das Entsorgen von Abfällen in die Kanalisation ist verboten.
 - ⁴ Es ist verboten, Abfälle an den Sammelstellen oder in den zur Abfuhr bereitgestellten öffentlichen oder privaten Containern in anderen, als den dafür vorgesehenen Sammelbehältern zu entsorgen.

Art. 10

- Bereitstellung
- ¹ Grundsätzlich ist der Bereitstellungsort für alle abzuführenden Abfälle so zu wählen, dass die Abnahme nicht erschwert wird und eine rationelle Abfuhr gewährleistet ist.
 - ² Die Bereitstellung der abzuführenden Abfälle hat möglichst auf privatem Grund unmittelbar am Strassen- bzw. Trottoirrand zu erfolgen. Für Ordnung und Sauberkeit auf den Abstellplätzen sind die jeweiligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verantwortlich.
 - ³ Der Verkehr auf Strassen, Plätzen, Trottoirs und Hauszugängen darf nicht behindert werden.
 - ⁴ Die für den Vollzug dieses Reglements zuständige Abteilung Tiefbau und Betriebe bestimmt insbesondere im Rahmen des über-

⁶ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV [SR 814.318.142.1], Art. 26a).

ABFALLREGLEMENT

geordneten Rechts sowie dieses Reglements und der Verordnung, wie die Abfälle für die öffentliche Entsorgung bereit zu stellen und zu sammeln sind. Sie kann insbesondere

- a) die getrennte Bereitstellung und Sammlung von Wertstoffen und Sonderabfällen vorschreiben;
- b) Bereitstellungsorte für die ordentliche Abfuhr oder Sammelstellen für Separatsammlungen bestimmen;
- c) Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie Grundeigentümer zur Bereitstellung der Abfälle in Containern verpflichten.

⁵ Die Gemeinde bestimmt die Art und den Standort der Bereitstellungsorte bei Neu- und Umbauten im Rahmen der jeweiligen Überbauungsordnungen oder Baubewilligungen. Sie wirkt dafür in Planungs- und Baubewilligungsverfahren mit und sorgt, soweit erforderlich, dafür, dass die planerischen und baulichen Voraussetzungen für eine fachgerechte Entsorgung und namentlich für besondere Arten der Bereitstellung geschaffen und Bewilligungen mit entsprechenden Auflagen erteilt werden.

⁶ Verantwortlich für die vorschriftsgemässe Bereitstellung des Abfalls sind primär die Inhaberinnen und Inhaber des Abfalls. Kann kein primärer Abfallinhaber ausfindig gemacht werden, sind als sekundäre Verursacher die jeweiligen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, Pächterinnen/Pächter oder Mieterinnen/Mieter einer Liegenschaft, Wohnung oder gewerblichen Lokalität für die vorschriftsgemässe Bereitstellung des Abfalls in ihrem Einflussbereich verantwortlich.

⁷ Für die Bereitstellung oder Ablieferung von Sonderabfällen erlässt die für den Vollzug zuständige Abteilung Tiefbau und Betriebe im Rahmen dieses Reglements und der Verordnung die nötigen Weisungen im Abfallführer und im Abfuhrplan.

⁸ Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle können durch die Gemeinde nach entsprechender Ankündigung oder Kennzeichnung unter Kostenfolge abgeführt werden.

Bereitstellung
Art. 10, Abs.
9 Variante 1 ⁹ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit vier und mehr Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauteilen kann die Abteilung Tiefbau und Betriebe die Bereitstellung der Abfälle in Containern vorschreiben. In den Containern darf nur Kehricht in den offiziellen Kehrichtsäcken bereitgestellt werden. Vorbehalten bleiben besondere Anweisungen oder Verträge der Gemeindeverwaltung, insbesondere mit Gewerbe- und Industriebetrieben.

Bereitstellung
Art. 10, Abs. ⁹ Grundsätzlich kann die Abteilung Tiefbau und Betriebe bei allen Liegenschaften Container vorschreiben. Bei Gebäuden oder zu-

9/10 Variante 2	sammengehörenden Gebäudegruppen mit vier und mehr Wohnungen sowie bei Industrie, Gewerbe- und Bürobauten ist die Bereitstellung der Abfälle in Containern Pflicht. In den Containern darf nur Kehrrecht in den offiziellen Abfallsäcken entsorgt werden. Vorbehalten bleiben besondere Anweisungen oder Verträge der Gemeinde, insbesondere mit Gewerbe- und Industriebetrieben.
	¹⁰ Die Gemeinde kann Liegenschaften und Unternehmen in begründeten Fällen auf Gesuch hin von der Pflicht zur Bereitstellung des Abfalls in Containern befreien. Ein begründeter Fall liegt vor, wenn
	a) die Bereitstellung in Containern aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht möglich ist oder unverhältnismässigen Aufwand verursacht;
	b) im Betrieb besonders wenig Abfall anfällt.

III ABFÄLLE AUS UNTERNEHMEN

Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Art. 11

- ¹ Abfälle aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen sind durch die Unternehmen grundsätzlich selber zu entsorgen (Art. 3 a. Ziff. 2 VVEA)⁷. Auf Ersuchen hin kann die Abteilung Tiefbau und Betriebe auf privatrechtlicher Basis die Entsorgung von haushaltsähnlichen Abfällen dieser Betriebe übernehmen.
- ² Industrie- oder Betriebsabfälle sind, soweit möglich und sinnvoll, getrennt zu sammeln und stofflich zu verwerten. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt auf Kosten der Inhaberin oder des Inhabers. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhr- und Sammlungen nur mit Einverständnis der Abteilung Tiefbau und Betriebe übergeben werden.
- ³ Betriebsspezifische Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, welche aus der wirtschaftlichen Kerntätigkeit stammen und hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind, sind durch die Unternehmen selber zu entsorgen. Sie sind soweit möglich und sinnvoll getrennt zu sammeln und stofflich zu verwerten. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt

⁷ SR 814.600

auf Kosten der Inhaberin oder des Inhabers. Sie dürfen der öffentlichen Abfuhr nur mit Einverständnis der Abteilung Tiefbau und Betriebe übergeben werden.

- 4 Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, der Inhaltsstoffe und der Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, sind der öffentlichen Abfuhr bzw. den Sammelstellen zuzuführen.
- 5 Unspezifische Betriebsabfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, die separat gesammelt werden (namentlich Glas, Papier, Karton, Metalle, Grüngut etc.) sind grundsätzlich der öffentlichen Abfuhr bzw. den Sammelstellen zu übergeben. Das Unternehmen kann indes das Recht beanspruchen, diese Abfälle selber zu entsorgen. Die Gemeinde ist darüber vorgängig zu informieren.

IV WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 12

Öffentliche
Abfallbehälter

- 1 Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.
- 2 Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Kehrriechtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benützt werden.

Art. 13

Übertragung
von Aufga-
ben

Die Gemeinde kann im Bereich der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Sie kann Aufgaben gemäss Art. 5 ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- a) den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen;
- b) Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

V FINANZIERUNG

Art. 14

- Finanzierung der Abfallentsorgung
- ¹ Für sämtliche Aufwendungen und Erträge der Siedlungsabfallentsorgung führt die Gemeinde eine separate Kostenrechnung (Spezialfinanzierung) nach Art. 86 ff. Gemeindeverordnung [GV]⁸. Der Gemeinderat bestimmt die jährlichen Einlagen und Entnahmen aufgrund der betriebswirtschaftlichen Erfordernisse.
 - ² Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern von Abfällen mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.
 - ³ Die Aufwendungen für die Erfüllung der Entsorgung der Siedlungsabfälle umfassen die vollen Kosten für
 - a) die öffentliche Entsorgung des Siedlungsabfalls, namentlich für den Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes einschliesslich Wertstoffsammlungen (Papier, Glas, Metall, Grün- und dergleichen) und die dem Sammeldienst dienende Infrastruktur (Fahrzeuge, Sammelstellen, Quartierkompostplätze und dergleichen);
 - b) die weiteren Aufgaben der Gemeinde nach Art. 5, soweit es um die Entsorgung von Siedlungsabfällen geht;
 - c) die Verzinsung der spezialfinanzierten Aufgaben, die Abschreibungen und die Einlagen in die Spezialfinanzierung,
 - d) die Verwertung von Abfällen;
 - e) die Abgeltung für die Räumung von Siedlungsabfall aus dem öffentlichen Raum und aus öffentlichen Abfallbehältern;
 - f) weitere Aufwendungen Dritter im Bereich der Abfallentsorgung;
 - g) Massnahmen, die zu einer Verminderung und/oder Vermeidung von Abfall führen oder diese fördern;
 - h) Massnahmen, die zu einer Umwelt schonenden Verwertung des Abfalls führen oder diese fördern.
 - ⁴ Die Aufwendungen gemäss Abs. 3 werden finanziert durch
 - a) Gebühren;
 - b) Erlöse aus der Verwertung oder dem Verkauf verwertbarer Abfälle und anderer Rohstoffe;
 - c) allfällige Beiträge Dritter, namentlich des Bundes und des Kantons;

⁸ BSG 170.111

d) allfällige Beiträge und/oder Entgelte von Dritten für Leistungen im Bereich der Abfallentsorgung.

⁵ Die Kostenanteile für Aufwendungen nach Absatz 3 Ziffer e, soweit diese nicht über Gebühren und Abgaben nach Absatz 2 finanziert werden können, sind aus Steuermitteln zu decken.

Art. 15

Gebühren-
festlegung

¹ Die Abfallgebühren setzen sich aus einer jährlichen Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Benutzungsgebühr zusammen. Die Höhe der einzelnen Gebühren hat dem damit abgegoltenen Aufwand Rechnung zu tragen sowie Massnahmen für die Vermeidung oder Verminderung von Abfall und eine Umwelt schonende Verwertung zu fördern.

² Die jährliche Grundgebühr wird erhoben von allen

- a) Privathaushalten (Wohneinheiten);
- b) Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen (Art. 3 a. VVEA⁹) mit oder ohne juristische Persönlichkeit und Selbstständigerwerbenden);
- c) aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar ist (Art. 3 a. VVEA).

Der Gemeinderat kann Abstufungen nach der Grösse der Privathaushalte und Unternehmen vorsehen.

³ Folgende Betriebe können auf Gesuch hin von der Grundgebühr befreit werden:

- a) Nebenerwerbsbetriebe mit weniger als 50 Stellenprozent;
- b) landwirtschaftliche Familienbetriebe;
- c) Einzelunternehmen, welche innerhalb der eigenen Wohnräume betrieben werden.

⁴ Die verbrauchsabhängige Benutzungsgebühr wird nach Art und Menge des übergebenen Abfalls pro Abfallsack, Kehricht-Container, Grüngut-Container und für Grobgut erhoben.

⁵ Weitere Gebühren nach Aufwand werden erhoben für

- a) Kontrollen, die zu Beanstandungen führen;
- b) die Beseitigung rechtswidriger Zustände inkl. deren Verwaltungskosten;
- c) die Aufwendungen für Verfügungen;
- d) besondere Dienstleistungen auf Ersuchen hin.

⁹ SR 814.600

⁶ Der Gemeinderat kann für die Entsorgung von Wertstoffen, insofern diese Entsorgungskosten verursachen, weitere, nach der Art und Menge des Abfalls zu bemessene Gebühren erheben.

⁷ Der Gemeinderat legt die Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung in der Abfallverordnung fest.

Art. 16

Abfallverordnung

¹ Die Abfallverordnung regelt u.a. die

- a) Höhe der jährlichen Grundgebühr;
- b) Höhe der verbrauchsabhängigen Benutzungsgebühren;
- c) Gebühren für alle weiteren in Art. 14 erwähnten Gebühren.

² Der Gemeinderat überprüft die Höhe der Gebühren periodisch. Er kann sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwands periodisch neu festlegen.

³ Der Gemeinderat legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

Art. 17

Zahlungspflichtige Gebühren

¹ Schuldnerinnen und Schuldner der Grundgebühren sind die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer der Liegenschaften, in denen sich die gebührenpflichtigen Privathaushalte, Betriebe oder öffentlichen Verwaltungen befinden. Bei Baurechtsgrundstücken schuldet die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer die Grundgebühr für alle bestehenden, gebührenpflichtigen Privathaushalte, Betriebe oder öffentlichen Verwaltungen auf dem Baurechtsgrundstück. Bei Stockwerkeigentum schulden alle Stockwerkeigentümerinnen oder Stockwerkeigentümer die Grundgebühr je für ihren gebührenpflichtigen Privathaushalt, Betrieb oder öffentlichen Verwaltung. Bei Miteigentum haften die Miteigentümerinnen oder Miteigentümer solidarisch.

² Handänderungen sind der Abteilung Tiefbau und Betriebe innert 30 Tagen zu melden.

³ Der Gemeinderat legt die Fälligkeit der jährlichen Grundgebühr in der Verordnung fest. Die jährlichen Grundgebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung resp. im Bestreitungsfall innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Verfügung zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe geschuldet, wie ihn die kantonale Steuerverwaltung für Verzugszinse festlegt.

⁴ Zahlungspflichtig für die verbrauchsabhängigen Benutzungsgebühren sind grundsätzlich die Inhaberinnen oder Inhaber von Abfällen.

⁵ Im Fall der Bereitstellung des Abfalls in Containern ohne gebührenpflichtige Abfallsäcke gemäss besonderer Abmachung oder

der Übergabe von Grün-, Rüst- und Speiseabfällen in den dafür zugelassenen Containern schulden die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen und Eigentümer des Containers die verbrauchsabhängige Benutzungsgebühr.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18

- Vollzug
- ¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG)¹⁰. Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.
 - ² Bei Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Art. 46 des kantonalen Baugesetzes (BauG)¹¹.
 - ³ Die Abteilung Tiefbau und Betriebe führt die nach diesem Reglement erforderlichen Kontrollen durch. Sie kontrolliert, soweit erforderlich, namentlich weggeworfene, abgelagerte, für die Abfuhr bereitgestellte oder an Sammelstellen angelieferte Abfälle.
 - ⁴ Abfallsäcke und andere Behälter, welche den Vorschriften der Gemeinde nicht entsprechen, können zur Ermittlung des Verursachers von den ermächtigten Mitarbeitenden der Abteilung Tiefbau und Betriebe geöffnet und deren Inhalt durchsucht werden, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.
 - ⁵ Die Gemeinde wahrt gegenüber Dritten Stillschweigen über das Ergebnis von Kontrollen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Auskunfts- und Schweigepflicht nach übergeordnetem Recht, namentlich nach der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (USG) sowie nach den Bestimmungen über die strafrechtliche Weiterverfolgung durch die zuständigen Behörden.
 - ⁶ Die Gemeinde erlässt die zur rechtmässigen und fachgerechten Entsorgung notwendigen Verfügungen.

Art. 19

- Rechtspflege
- ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland erhoben werden.

¹⁰ BSG 155.21

¹¹ BSG 721.0

- ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, soweit nicht spezialgesetzliche Verfahrensbestimmungen zur Anwendung kommen.

Art. 20

- Widerhandlungen
- ¹ Die Abteilung Tiefbau und Betriebe sorgt dafür, dass festgestellte Widerhandlungen gegen dieses Reglement nach Massgabe des übergeordneten Rechts und der aktuellen Verordnung über die Ordnungsbussen (Kantonale Ordnungsbussenverordnung; KOBV¹²) geahndet werden.
- ² Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Kantonaler Ordnungsbussenverordnung (KOBV) bestraft. Für Bussenverfügungen ist die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher Tiefbau und Betriebe zuständig.
- ³ Mit Busse wird insbesondere bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) die vom Gemeinderat in der Abfallverordnung genannten Zeiten für die Bereitstellung missachtet;
 - b) Abfälle nicht vorschriftsgemäss bereitstellt.
- ⁴ Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.
- ⁵ Die Abteilung Tiefbau und Betriebe kann Dritte mit Kontrollen gemäss Art. 17 Abs. 3 beauftragen.

Art. 21

- Ausführungsbestimmungen
- Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 22

- Inkrafttreten
- ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Abfallreglement vom 8. September 2005 mit Änderungen vom 10. November 2016 aufgehoben.

¹² BSG 324.111

ABFALLREGLEMENT

Ostermündigen, XXX
(GRB vom XXX, Traktandum Nr. 2019-XX)
Grosser Gemeinderat

Silvia Fels

Jürg Kumli